

zuständige Behörde: Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26	Ort, Tag: 27.06.2017
Aktenzeichen: BÖW 28	Telefon: 035932 37728

Zutreffendes ankreuzen (x) oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen
 (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

 beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege

 Eigentümerwege

<u>genaue Bezeichnung der Straßen:</u>	
beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 28 (BÖW 28) "Olbaweg (1)" im Ortsteil Kleinsaubernitz, betroffene Flurstücke: 318/11 und 730 Gemarkung Kleinsaubernitz, Länge: 0,371 km	
<u>Stadt/Gemeinde:</u>	<u>Landkreis:</u>
Malschwitz	Bautzen

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
 Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)
- Widmung (§ 6 SächsStrG)

 Umstufung (§ 7 SächsStrG)
 Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- Umstufungsverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 16.05.2011 zum nördlichen Teil der Ortsstraße Nr. 8 "Olbaweg"

II. Inhalt der Eintragung:

Nach Abstufung eines 0,371 km langen Teilabschnittes der Ortsstraße Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Guttau "Olbaweg" zum beschränkt-öffentlichen Weg wird im Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze der ehemaligen Gemeinde Guttau das Karteiblatt mit der Nr. 28/1 (BÖW 28 GUT) neu angelegt. Die Einzelheiten der Eintragungen (z. B. Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, betroffene Flurstücke, Straßenlänge, Widmungsbeschränkungen, Baulastträger) ergeben sich aus dem Entwurf des neuen Karteiblattes zum BÖW 28/1 und der Karte in der Anlage zu dieser Verfügung.

III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Infrastrukturamt, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung mit den Anlagen wird für den gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Malschwitz eingestellt.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26 einzulegen.

.....
Matthias Seidel
 Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Malschwitz
 Dorfplatz 26
 02694 Malschwitz
 Tel. 03 59 32 / 3 77-0, Fax 3 99 23

Anlage: Entwurf des Bestandsblattes mit Karte

Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze

Fußgängerbereich

selbst. Geh- u. Radweg

Wanderweg

Gemeinde: Maschwitz

Landkreis: Bautzen

Datum der Erstaufstellung:

Bearbeiter:

Blatt-Nr.

28/1

Widmungsbeschränkungen: Nur für Anliegerverkehr

1 Nr. des Weges im Über- sichtsblatt	2 1. Straßenname/-bezeichnung ¹⁾ 2. Flurstücksnummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	3 Teilstrecke		5 Zusammenfallende Strecken Straßen- klasse und Nr.	6 Länge in km	7 Baulastträger	8 Länge in km in Baulast		9 Dritter (ohne Spalte 6)	10 Bemerkungen
		von km	bis km				Gemeinde			
28	1. Olbaweg (1) 2. T. v. 318/11 und T. v. 730 Gemarkung Kleinsaubernitz 3. verlängerte Linie entlang nördlichen Begrenzung des Gebäudes auf dem Flurstück 318/35 (Olbaweg 10) der Gemarkung Kleinsaubernitz gemäß Karte in der Anlage zur Eintragungsverfügung 4. nach Süd-Osten verlängerte östliche Begrenzung des Flurstückes Nr. 318/38 der Gemarkung Kleinsaubernitz bis zum nord- westlichen Eckpunkt des Flurstückes 760 der Gemarkung Kleinsaubernitz gemäß Karte in der Anlage zur Eintragungs-verfügung	0,000	0,371			Gemeinde Malschwitz				gemäß Umstufungsverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 16.05.2011 und der Eintragungsverfügung vom 27.06.2017
		Gesamtlänge:								Datum, Unterschrift Verzeichnisführer(in)

1) Nichtzutreffendes streichen

2) z.B. Beschränkung des Fahrzeuggewichts, Beschränkung auf Anliegerverkehr ggf. mit zeitlicher Beschränkung